

Beklagen und Beschwerdegegner

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
[Redacted] Straße 4, [Redacted],

B e s o n

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted],
[Redacted] -

Dr. Alexander W. [Redacted],
Str. 33, T. A. [Redacted] / Israel,

In der Entschädigungssache

B E S C H L U S S

IX ZB 204/82

BUNDESGERICHTSHOF

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter

am 5. Mai 1983
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 9. Juni 1982 wird zugelassen, soweit es die Herabsetzung der Rente bestätigt.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Abhilfe gegen den Erstbescheid hat das beklagte Land mit der Begründung verweigert, der Kläger habe die 16monatige Antragsfrist nach Eintritt des Abhilfegrundes (1976/1977) nicht eingehalten (Ziffer III Nr. 2 ZVR). Der Berufungsrichter hat die dem Kläger zuzurechnende Fristversäumnis festgestellt und die Ermessensausübung bestätigt. Das trägt seine Entscheidung, die mit der im Berufungsurteil zutreffend aufgeführten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimmt. Die Begründung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Fuchs

Henkel

